



Diese Unterlagen benötigen Sie!

Wenn Sie Ihren bisherigen Führerschein umtauschen möchten, müssen Sie dazu einen Antrag stellen. Diesen erhalten Sie in der Führerscheinstelle im Landratsamt in Mindelheim oder in der Dienststelle in Memmingen, Herrenstraße 15.

Sie können den Antrag auch im Internet herunterladen unter www.unterallgaeu.de/fuehrerschein.

Sie müssen den Antrag persönlich bei uns unterschreiben und abgeben – eine Bevollmächtigung ist nicht möglich. Bitte bringen Sie dazu folgende Unterlagen mit:



- Ihren bisherigen Führerschein
- Personalausweis oder Reisepass
- ein aktuelles Lichtbild entsprechend der Passverordnung (biometrisch – 35 x 45 mm)

Sie müssen zusätzlich nichts veranlassen – auch wenn Ihr bisheriger Führerschein nicht vom Landratsamt Unterallgäu ausgestellt wurde. Wir holen die notwendigen Daten bei der jeweiligen Führerscheinstelle ein!

Die Kosten für den Umtausch des Führerscheins einschließlich Versand zu Ihnen nach Hause betragen derzeit 30,30 Euro.

Wichtiger Hinweis

Dieser Flyer gibt einen ersten Überblick über die wichtigsten Regelungen. Keine Sorge: Fahrerlaubnisklassen, die Sie bis zum Umtausch fahren durften, z.B. Kraftfahrzeuge bis 7,5 Tonnen, bleiben auch im Karten-Führerschein bestehen. Die alten Klassen (1 bis 5) werden automatisch in die neuen Klassen (A bis DE) umgewandelt. Für Fahrzeug-Kombinationen über zwölf Tonnen gelten Sonderregelungen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Führerscheinstelle.

Sie haben noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter!



– Führerscheinstelle –
Bad Wörishofer Str. 33 · 87719 Mindelheim

– Außenstelle Memmingen –
Herrenstraße 15 · 87700 Memmingen

Telefon (0 82 61) 9 95 - 4 54
E-Mail: fuehrerschein@lra.unterallgaeu.de
Internet: www.unterallgaeu.de/fuehrerschein

Öffnungszeiten der Führerscheinstelle in Mindelheim

Montag bis Freitag	7.30 bis 12 Uhr
zusätzlich Dienstag	13.30 bis 16 Uhr
zusätzlich Donnerstag	13.30 bis 17 Uhr

Öffnungszeiten der Führerscheinstelle in Memmingen

Dienstag, Donnerstag, Freitag	7.30 bis 12 Uhr
zusätzlich Dienstag	13.30 bis 16 Uhr
zusätzlich Donnerstag	13.30 bis 17 Uhr

Vereinbaren Sie doch vorab online einen Termin:



Herausgeber: Landratsamt Unterallgäu
Fotos: Landratsamt Unterallgäu; Stand: Juni 2021

Alles zum Umtausch des Führerscheins



- Umtausch-Fristen
- Papier- und Karten-Führerscheine
- Diese Unterlagen brauchen Sie!

Gestaffelte Umtauschpflicht

Wegen rechtlicher Vorgaben in der Europäischen Union benötigen zukünftig alle Personen, die eine Fahrerlaubnis besitzen, einen Führerschein im Scheckkartenformat. Dieser Karten-Führerschein wird auf 15 Jahre befristet ausgestellt. Papier-Führerscheine und Karten-Führerscheine ohne Ablaufdatum verlieren ihre Gültigkeit.

Aber keine Sorge:

Vorerst bleibt Ihr bisheriger Führerschein gültig – egal ob rosafarben, grau oder Ihr unbefristet ausgestellter Karten-Führerschein. Weil noch viele Bürger einen alten Führerschein besitzen, hat die Bundesregierung eine nach Geburtsdatum beziehungsweise Ausstellungsdatum des Führerscheins gestaffelte Umtauschpflicht eingeführt. Die rechtlichen Grundlagen für die Befristung von Führerscheinen und die Umtauschpflicht finden Sie in Paragraph 24a Fahrerlaubnisverordnung -FeV- und Anlage 8e FeV.

Unser Tipp: Am besten tauschen Sie Ihren Führerschein im Laufe des Vorjahres vor Ablauf der Frist um – aber mindestens acht Wochen vor dem in der folgenden Tabelle angegebenen Datum. So können Sie noch möglichst lange Ihren unbefristeten Führerschein nutzen.

Wann Ihr bisheriger Führerschein seine Gültigkeit verliert,

- hängt von Ihrem Geburtsjahr ab, wenn Sie noch einen grauen oder rosafarbenen Papierführerschein haben (ausgestellt bis 31. Dezember 1998).
- hängt vom Ausstellungsjahr des bisherigen Karten-Führerscheins ab, wenn Sie bereits einen EU-Karten-Führerschein besitzen, der unbefristet ausgestellt wurde (ausgestellt vom 1. Januar 1999 bis 18. Januar 2013).

Wenn Sie vor 1953 geboren sind, haben Sie sogar bis zum 19. Januar 2033 Zeit für den Führerscheinumtausch. Aufgrund einer Sonderregelung müssen Sie Ihren grauen, rosafarbenen oder unbefristeten EU-Karten-Führerschein (ausgestellt vom 1. Januar 1999 bis 18. Januar 2013) erst bis zum 19. Januar 2033 umtauschen.

Papier-Führerscheine umtauschen

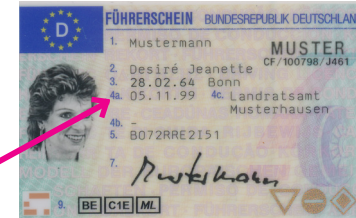
Die folgende Übersicht gilt für alle Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt wurden (graue oder rosafarbene Papierführerscheine):

Geburtsjahr des Führerscheininhabers	Führerschein muss umgetauscht sein bis
geboren vor 1953	19. Januar 2033
geboren ab 1953 bis 1958	19. Januar 2022
geboren ab 1959 bis 1964	19. Januar 2023
geboren ab 1965 bis 1970	19. Januar 2024
geboren ab 1971 und später	19. Januar 2025



Karten-Führerscheine umtauschen

Das Ausstellungsdatum Ihres Karten-Führerscheins finden Sie auf der Vorderseite Ihres Führerscheines unter Nr. 4a:



Die folgende Übersicht gilt für alle EU-Karten-Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 bis einschließlich 18. Januar 2013 ausgestellt wurden. Fahrerlaubnisinhaber, geboren vor 1953, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsdatum des Führerscheins.

Ausstellungsjahr des Führerscheins	Führerschein muss umgetauscht sein bis
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Seit 19. Januar 2013 ausgestellte Führerscheine sind 15 Jahre gültig. Das bedeutet: Mit Ablauf des unter Nr. 4b auf der Vorderseite des Führerscheines eingedruckten Datums wird der Führerschein automatisch ungültig. Noch vor Ablauf der Gültigkeit benötigen Sie einen neuen Führerschein: Sie müssen diesen deshalb rechtzeitig beantragen, spätestens acht Wochen vor Ablauf.

Bitte beachten Sie: Beim Führen eines Kraftfahrzeugs muss ein dafür gültiger Führerschein mitgeführt werden.